



Verband für
Sehtraining &
Augentherapie

VSA REGLEMENT 2025

Das VSA Reglement informiert die Mitglieder des Verbands für Sehtraining und Augentherapie VSA über den Sinn und Zweck des Verbandes sowie die vertraglichen Grundlagen der Mitgliedschaft.

Für das Reglement zeichnet sich der VSA-Vorstand verantwortlich. Im Weiteren gelten die Bestimmungen nach ZGB Art. 65.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Richtlinien für den Verband VSA	2
2. Mitgliedschaft	2
3. Berufsbezogene Weiterbildung	2
4. Mitgliederbeiträge	3
5. Verhaltenskodex	3
5.1 Berufsbild SehtrainerIn	3
5.2 Berufsbild AugentherapeutIn	3
5.3 Allgemeine Richtlinien für die Arbeit an KlientInnen	4
6. Berufsausübung	4
7. Honorar-Richtlinien	4
8. Klienteninformation	5
9. Auskunftserteilung	5
10. Nichteinhalten der Bestimmungen	5



Verband für
Sehtraining &
Augentherapie

1. Richtlinien für den Verband VSA

- Der Verband für Sehtraining und Augentherapie VSA wird als Verein gem. Art.60ff ZGB geführt. Er wurde 1996 als Schweizer Verband für Sehtraining SBS gegründet und 2025 umbenannt in Verband für Sehtraining und Augentherapie VSA.
- Der VSA vertritt die Interessen seiner Mitglieder und des Berufsstandes gegenüber Öffentlichkeit, Behörden, Versicherungen, staatlichen und privaten Organisationen und Personen.
- Der VSA fordert und fördert die kontinuierliche Weiterbildung seiner Mitglieder und setzt sich für eine qualitätsorientierte Ausübung des Berufes unter Berücksichtigung der Ethik ein. Er unterstützt seine Mitglieder in beruflichen, fachlichen und politischen Belangen und fördert den Kontakt untereinander, z.B. durch Austauschtreffen, Internetforen, Rundschreiben usw.
- Der VSA hält Kontakt mit gleichartigen Organisationen im Bereich Sehtraining auf der ganzen Welt sowie zur Internationalen Sehlehrerkonferenz, welche alle zwei Jahre zur Förderung der Weiterbildung und des Wissensaustausches stattfindet.
- Der VSA unterhält eine lebhafte, transparente Informationspolitik und bleibt dadurch attraktiv für seine Mitglieder und für externe Ansprechpartner im Umfeld des Berufsstandes.

2. Mitgliedschaft

Die Bezeichnung *Mitglied VSA* dürfen SehtrainerInnen und AugentherapeutInnen oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung verwenden, die sich verpflichtet haben, die in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen einzuhalten und die Verbandsziele zu unterstützen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft kann bei Erfüllung der Aufnahmebedingungen durch Einreichen des Beitrittsformulare jederzeit gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt kann schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

3. Berufsbezogene Weiterbildung

Für die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft ist eine jährliche berufsbezogene Weiterbildung von aktuell 14 Stunden gefordert. Allfällige Mehrstunden können auf das folgende Jahr übertragen werden. Im dritten Jahr wird wieder eine Weiterbildung gefordert.



**Verband für
Sehtraining &
Augentherapie**

Die Kontrolle der geforderten berufsbezogenen Weiterbildung erfolgt jährlich durch den Vorstand mittels Stichproben. Kann ein Mitglied die geforderten Anzahl Stunden Weiterbildung nicht vorweisen, ist dies dem Vorstand vor der GV schriftlich zu melden.

4. Mitgliederbeiträge

Die Rechnungsstellung der Mitgliederbeiträge erfolgt jährlich nach der Generalversammlung. Die Beitragsrechnung ist innert der gesetzten Zahlungsfrist zu begleichen.

Die Mitgliederbeiträge wurden letztmalig an der GV 2020 angepasst und wie folgt festgelegt:

A-Mitglieder (Aktivmitglieder): CHF 180.—

B-Mitglieder (Passivmitglieder): CHF 90.—

C-Mitglieder (Firmenmitglieder): CHF 350.—

Neben den Mitgliederbeiträgen können auch freiwillige Beiträge und Spenden geleistet werden.

5. Verhaltenskodex

Die nachfolgenden Richtlinien bilden die Grundlage für das Verhalten von SehtrainerInnen und AugentherapeutInnen in ihrer Berufsausübung.

5.1 Berufsbild SehtrainerIn

- Das Arbeitsziel von SehtrainerInnen ist ein verbessertes visuelles Wohlbefinden der KlientInnen.
- SehtrainerInnen verfügen über vielseitige und abwechslungsreiche Methoden in ihren individuellen Arbeitsgebieten und arbeiten mit ganzheitlichen Methoden, welche nicht nur die Augen, sondern den gesamten Körper miteinbeziehen.
- SehtrainerInnen integrieren in Abstimmung mit ihren KlientInnen auch Erkenntnisse aus verschiedenen anderen Therapierichtungen in ihre Tätigkeiten.

5.2 Berufsbild AugentherapeutIn

- Das Arbeitsziel von AugentherapeutInnen ist ein merklich verbessertes Wohlbefinden im physischen, psychischen und visuellen System von KlientInnen. Ebenfalls unterstützen sie den Genesungsprozess mit ihrer Therapiearbeit.
- AugentherapeutInnen verfügen über ein sehr breites und fundiertes Wissen rund um die Augentherapie. Sie arbeiten mit verschiedensten Therapiemethoden, die indirekt oder



**Verband für
Sehtraining &
Augentherapie**

direkt mit dem visuellen System Verbindung haben. Ebenfalls arbeiten sie interdisziplinär mit Augenärzten und Optikern zusammen, um die KlientInnen in ihrem Genesungsprozess vollumfänglich zu betreuen und zu unterstützen.

- AugentherapeutInnen unterstützen neben Fehlsichtigkeiten ihrer KlientInnen diese auch spezifisch bei Augenerkrankungen und beziehen Diagnosen von Augenärzten bewusst in ihre Arbeit mit ein.
- AugentherapeutInnen verstehen die ganzheitliche Augentherapie als unterstützende Therapieform für den Genesungsprozess neben und mit dem Augenarzt.

5.3 Allgemeine Richtlinien für die Arbeit an KlientInnen

- SehtrainerInnen und AugentherapeutInnen stellen durch ihre ganzheitliche Betrachtungsweise stets das Wohl der KlientInnen in den Mittelpunkt. Eine ganzheitliche Betrachtungsweise nimmt den Menschen als Einheit von Körper, Geist und Psyche wahr. Weiter werden auch umweltbedingte Faktoren, wie z.B. Ergonomie, Sehverhalten im Alltag und das soziale Umfeld miteinbezogen.
- SehtrainerInnen und AugentherapeutInnen sind nicht befugt, Diagnosen im medizinischen Sinne zu stellen, Augen und Brillen auszumessen oder Medikamente zu verschreiben.
- Es dürfen keine Heilsaussagen gemacht werden. Die Arbeit von SehtrainerInnen und AugentherapeutInnen ist auf die präventive und komplementäre Begleitung von KlientInnen zu beschränken.
- SehtrainerInnen und AugentherapeutInnen leiten ihre KlientInnen auch zur Selbsthilfe an, was zur Verbesserung des Genesungsprozesses beitragen kann.
- Die ganzheitliche Augentherapie oder das ganzheitliche Sehtraining darf nicht als Ersatz für den Gang zum Augenarzt oder Optiker verstanden werden. Bei Verdacht auf eine Krankheit ist in jedem Fall zu einem Besuch bei einer medizinischen Fachperson zu raten.
- Die Arbeit mit KlientInnen untersteht in jedem Fall der Schweigepflicht.

6. Berufsausübung

Für die Berufsausübung gelten die kantonalen Vorschriften.

7. Honorar-Richtlinien

Von Seiten des Verbandes VSA werden folgende Richtwerte als angemessenes Honorar angenommen:



Verband für
Sehtraining &
Augentherapie

- Für Einzelsitzungen: CHF 90.- bis 180.- pro Stunde
- Für Seminare in Firmen und Institutionen: CHF 1'200.- für 3 Stunden
- Für Kurse: ab CHF 150.- für 6 Stunden
- Für Vorträge: CHF 200.- bis 400.- für 1-2 Stunden

8. Klienteninformation

Die Mitglieder werden angehalten, zu ihrer eigenen Sicherheit ein Merkblatt *Klienteninformation* zu führen und dieses ihren KlientInnen zur Unterschrift vorzulegen. Dieses Merkblatt kann die oben aufgeführten allgemeinen Richtlinien enthalten.

9. Auskunftserteilung

Die Mitglieder verpflichten sich, den befugten Verbandsorganen Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

10. Nichteinhalten der Bestimmungen

Verstösst ein Mitglied gegen die Verbandsbestimmungen, so kann ihm die VSA-Mitgliedschaft entzogen werden.

Zürich, im Juli 2025